

# SAGENHAFTES

Sagen für grosse und kleine Menschen



## Statuten des Vereins „SAGENHAFTES“

### I Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz	Art.1	Unter dem Namen „SAGENHAFTES“ besteht ein Verein, dessen Sitz sich in Guggisberg befindet.
Zweck	Art.2	Unter dem Patronat der schweizerischen UNESCO-Kommission will der Verein das Kulturgut „Sagen im regionalen Naturpark Gantrisch“ erhalten und vor allem für Kinder aufarbeiten. Die Kunde dieser Geschichten gleicht den heutigen Mahnrufen zu Nachhaltigkeit: Es soll etwas bewahrt werden zum Wohl der zukünftigen Generationen. Die Sagen eignen sich besonders, Kinder in ihrem Umweltbewusstsein zu schulen. Sorge tragen, mit allen Sinnen wahrnehmen, Umsicht üben, zuhören, entdecken. Der Verein will einen Kontrapunkt zur Konsumwelt setzen, in der die Kinder heute aufwachsen.
Mitgliedschaft	Art.3	Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
Austritt und Ausschluss	Art.4	Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

### II Organisation

Organe	Art.5	Die Organe des Vereins sind a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) der Rechnungsrevisor
Vereinsjahr	Art.6	Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Die Generalversammlung	Art.7	Die Präsidentin hat alljährlich der GV einen Jahresbericht zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Die Kassierin hat an der GV die Jahresrechnung zur Genehmi-

gung vorzulegen.

Der Vorstand	Art.8	Der Vorstand konstituiert sich selber.
	Art.9	Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin oder die Vizepräsidentin und ein Mitglied des Vorstandes.
Rechnungsrevisoren	Art.10	Die Revisoren haben alljährlich die Kassa- und Rechnungsführung des Vereins zu überprüfen. Über das Ergebnis haben sie an der GV einen schriftlichen Bericht mit Antrag zu erstellen.

### III Finanzen

Mittel	Art.11	Die Einnahmen des Vereins werden gebildet aus freiwilligen Zuwendungen Dritter (Spenden, Sponsoring). Die Produktionskosten werden durch das Vereinsvermögen gedeckt.
Haftung	Art. 12	Das Vereinsvermögen haftet für die Verpflichtungen des Vereins; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### IV Schlussbestimmungen

Auflösung	Art.13	Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Auflösungsversammlung teilnehmenden Stimmberechtigten. Die Auflösung beschliessende Versammlung entscheidet über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.
Statutenrevision	Art.14	Eine Revision dieser Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der ordnungsgemäss einberufenen GV anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Vereinsstatuten wurden von der Gründungsversammlung vom 11.01.2011 genehmigt.

Guggisberg, den 11.01.2011

Verein SAGENHAFTES

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Die Kassierin

Linda Zwahlen-Riesen

Vreni Bürki

Heidy Corpataux